

65. Zur Frage nach der Haftung dessen, der im Namen eines nicht-rechtsfähigen Vereins ein Rechtsgeschäft vornimmt. Wann wird im Namen des Vereins gehandelt? Stillschweigender Verzicht auf die Haftung.

BGB. § 54 Satz 2.

II. Zivilsenat. Ur. v. 22. Mai 1913 i. S. B.-M.-Bank (Kl.) w. v. L. (Bekl.). Rep. II. 92/13.

I. Landgericht II Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

In Berlin hatte sich in der Zeit nach dem 1. Januar 1900 unter dem Namen „Deutsch-Rumänisches Handelsyndikat“ eine Personenvereinigung gebildet zu dem Zwecke, Bergwerkeigentum und Mutungen durch Ausbeutung oder Veräußerung zu verwerten. Nach den Satzungen sollte die Vereinigung 30 Jahre dauern; das Vermögen war in 1500 verbrieftete Anteile zerlegt; Organe waren ein Aufsichtsrat und die Generalversammlung. Die Vereinigung wurde weder in das Vereins- noch in das Handelsregister eingetragen. Zu den Aufsichtsratsmitgliedern gehörte im Jahre 1910 der Beklagte.

Am 20./24. Oktober 1910 schloß der Kaufmann Sch. mit diesem „Handelsyndikat“ einen Vertrag, wodurch er zum geschäftsführenden Vorstandsmitgliede ernannt wurde und 50 Stammanteile gegen Barzahlung von 35000 M erwarb, zugleich aber sich bis zum 31. Dezember 1910 den Rücktritt vorbehielt. Für den Fall, daß der Rücktritt rechtzeitig erklärt würde, sollte das Handelsyndikat verpflichtet sein, die 35000 M bis spätestens 1. April 1911 gegen Rückempfang der Anteilscheine zurückzugeben. Im Eingange des Schriftstücks war gesagt: „Die unterzeichneten, von dem Aufsichtsrate des Deutsch-Rumänischen Handelsyndikats zu diesem Zwecke bestellten Mitglieder des ersteren bestätigen Herrn Sch. ihre mündliche Vereinbarung in folgender Weise“ . . . Unterschrieben war der Vertrag „in Vertretung und Vollmacht des Aufsichtsrats“ von dem Beklagten sowie einem anderen Aufsichtsratsmitgliede. Dahinter folgte noch der Satz: „Der Vorstand des Deutsch-Rumänischen Handelsyndikats erklärt hiermit sein Einverständnis mit vorstehender Bestätigung“, mit den Unterschriften der Mitglieder des Vorstandes.

Am 16. Dezember 1910 zeigte Sch. an, daß er vom Vertrage zurücktrete. In einem Schreiben vom 29. jenes Monats, das „im Namen des Aufsichtsrats“ des Handelsyndikats von dem Beklagten unterzeichnet war, wurde ihm dies bestätigt und wiederholt versprochen, er werde die 35000 *M* bis zum 1. April 1911 zurück erhalten. Da die Rückzahlung nicht erfolgte, trat Sch. seine Ansprüche an die Klägerin ab. Diese beschritt den Rechtsweg gegen den Beklagten. In erster Linie berief sie sich auf die Vorschrift des § 54 Satz 2 BGB.; außerdem behauptete sie, der Beklagte habe dem Sch. zugesagt, auch persönlich für alles aufzukommen.

Während das Landgericht den Beklagten antragsgemäß zur Zahlung von 35000 *M* nebst Zinsen Zug um Zug gegen Rückgabe der 50 Anteilsscheine verurteilte, sprach das Kammergericht zunächst durch Zwischenurteil aus, daß die Klage auf § 54 Satz 2 BGB. nicht gestützt werden könne; nach einer Beweisaufnahme wies es sodann durch Endurteil die Klage ab. Die Revision hatte Erfolg.

Gründe:

„Die Entscheidung des Kammergerichts, § 54 Satz 2 BGB. greife nicht Platz, beruht auf Rechtsirrtum.

Daß das „Deutsch-Humänische Handelsyndikat“ einen nicht rechtsfähigen Verein und keine bloße Gesellschaft darstellt, wird in dem Zwischenurteile nicht verkannt. Die hierfür in der Rechtsprechung des Reichsgerichts aufgestellten Merkmale — dauernde Verbindung einer größeren Anzahl von Personen, korporative Organisation, Gesamtname, Anlegung auf wechselnden Mitgliederbestand — liegen sämtlich vor (vgl. Entsch. in Zivilf. Bd. 60 S. 94, Bd. 74 S. 371, Bd. 76 S. 27). Zutreffend wird auch angenommen, daß Sch., der mit dem Verein einen Vertrag schloß, im Sinne des § 54 Satz 2 ein „Dritter“ war. Dagegen glaubt das Kammergericht, der Beklagte habe bei Unterzeichnung der beiden Urkunden, des Vertrags vom 20./24. Oktober und des Schreibens vom 29. Dezember 1910, nicht im Namen des Vereins gehandelt. Zur Begründung dieser Ansicht hat es folgendes ausgeführt:

Indem sowohl der Aufsichtsrat wie der Vorstand die Vertragsurkunde unterzeichneten, sei zum Ausdruck gebracht worden, daß sich jedes dieser beiden Vereinsorgane mit den Befugnissen, aber auch nur in den Grenzen beteiligen wollte, die in der Satzung bestimmt

seien. Der Aufsichtsrat und mit ihm der Beklagte habe sich daher nur hinsichtlich der Wahl Sch.'s in den Vorstand beteiligt. Sei dem Sch., wie behauptet werde, gesagt worden, der Beklagte sei vom Aufsichtsrat ermächtigt, für diesen den Vertrag zu schließen, so habe sich das nur auf denjenigen Teil des Vertrags beziehen können, für welchen der Aufsichtsrat als Kontrahent in Betracht gekommen sei. Das Abkommen über die Übernahme und die eventuelle Rückgabe der 50 Stammanteile, woraus der Klageanspruch hergeleitet werde, sei sonach für das Syndikat nicht von dem Beklagten oder dem Aufsichtsrate, sondern von dem Vorstande selbst abgeschlossen worden. Selbst wenn sich aber der Beklagte namens des Aufsichtsrats auch an dem Abschlusse gerade dieses Abkommens betätigt haben sollte, ergebe doch die Genehmigungsklausel am Schlusse der Urkunde für jedermann erkennbar, daß der Beklagte und der Aufsichtsrat hierbei in Vollmacht des Vorstandes gehandelt hätten. Auch in diesem Falle sei als „Handelnder“ im Sinne des § 54 Satz 2 nur der Vorstand, der Vollmachtgeber, anzusehen. Dasselbe gelte von dem Schreiben vom 29. Dezember 1910, das allerdings nur von dem Beklagten namens des Aufsichtsrats unterzeichnet sei. Daß hier der Aufsichtsrat nur für den Vorstand tätig geworden sei, könne schon nach dem Inhalt des Schreibens keinem Zweifel unterliegen.

Rechtssirrig und unhaltbar ist zunächst der Schluß, den das Kammergericht aus der Zuständigkeit der Organe des Handelsyndikats zu ziehen versucht. Durch die Satzung waren dem Vorstand im wesentlichen die Vertretung und die laufende Geschäftsführung, dem Aufsichtsrate die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie die Kontrolle zugewiesen. Der Beklagte und sein Aufsichtsratsgenosse würden daher allein nicht ermächtigt gewesen sein, den Vertrag Sch.'s mit bindender Wirkung für den Verein abzuschließen. Daraus folgt aber keineswegs, daß der Beklagte bei dem Vertragsschlusse nur teilweise, nämlich nur insoweit, als seine satzungsmäßige Zuständigkeit reichte, tätig geworden sei. Es ist nicht klar, wie man sich eine solche Teilung überhaupt als möglich vorstellen soll. Das Handeln, Tätigwerden, ist doch ein tatsächlicher Vorgang. Unbestreitbar hat der Beklagte den ganzen Vertrag mit allen seinen Bestimmungen durchberaten und durchgesprochen und durch seine Unterschrift in jedem einzelnen Punkte gebilligt. Der Umstand, daß er allein nicht

imstande war, den Verein zu verpflichten, konnte an der Erstreckung seines Handelns auf den gesamten Vertrag nichts ändern, sondern hat nur dazu geführt, daß außer ihm noch andere Personen für den Verein aufgetreten sind.

Sodann ist es ein schiefer Gegensatz, wenn das Kammergericht untersucht, ob der Beklagte im Namen des Aufsichtsrats oder des Vorstandes gehandelt habe, und wenn es sich dann für den Vorstand entscheidet. Es heißt in dem Vertrage, daß Sch. „vom Deutsch-Rumanischen Handelsyndikat“ 50 Stammanteile übernehme; daß „beide Parteien“ berechtigt seien, vierteljährlich zu kündigen; daß bei Kündigung Sch.'s „die Gesellschaft“ ein nach der Zeit der Kündigung abgestuftes Abfindungsrecht ausüben dürfe; endlich daß im Falle eines Rücktritts Sch.'s vor Ende 1910 „dem Handelsyndikat“ die hier streitige Rückerstattungspflicht obliege. Da mithin die Rechte und Verpflichtungen, die in dem Vertrage festgesetzt wurden, für Sch. und den Verein zur Entstehung gelangen sollten, handelte der Beklagte ebenso wie die Mitunterzeichner im Namen des Vereins. Die hinzugefügten Worte „im Namen des Aufsichtsrats“ gaben nur den Grund an, wie er dazu kam, für den Verein aufzutreten. Für die Anwendung des § 54 Satz 2 BGB. ist eine solche Angabe ohne jede Erheblichkeit. „Im Namen des Vorstandes“ hat der Beklagte die Urkunden nicht unterschrieben. Hätte er es aber getan, so würde es gleichwohl dabei bleiben, daß er namens des Vereins gehandelt hätte. Er würde dann nur eine von den Vorstandsmitgliedern erteilte Intervollmacht behauptet haben. Die Bezugnahme auf den Vorstand wäre immer eine Bezugnahme auf den Vorstand als solchen, d. h. als Vertretungsorgan, gewesen. Auf die Vorstandsmitglieder als Einzelpersonen hätte der Beklagte sich nicht bezogen, so daß er auch bei dieser Ausdrucksweise mittelbar als Vertreter des Vereins aufgetreten wäre.

Für solche Fälle ist in der Literatur streitig, ob nach § 54 Satz 2 BGB. ebenso, wie es das Reichsgericht Entsch. in Zivilf. Bd. 55 S. 302, Jur. Wochenschr. 1909 S. 231 Nr. 30 für § 200 Abs. 1 HGB. und § 11 Abs. 2 GmbHG. angenommen hat, außer dem Handelnden auch diejenigen persönlich verpflichtet sind, mit deren Einverständnis der Handelnde auftritt. Daß der Handelnde selbst haftet und bei gemeinschaftlichem Handeln mehrerer jeder einzelne

von ihnen, darüber herrscht kein Streit. Eine Meinungsverschiedenheit hierüber ist bei dem klaren Wortlaute des Gesetzes auch nicht wohl denkbar. Wenn das Kammergericht meint, im Falle des Handelns „im Namen des Vorstandes“ sei nur der Vorstand, nicht der zum Vorstand nicht gehörige Substitut, verhaftet, so scheint es eine Anwendung des § 164 BGB. im Auge zu haben. Eine solche kann nach keiner Richtung in Frage kommen. Vertretener wäre nie der Vorstand gewesen, sondern immer nur der Verein, und an der Tatsache, daß ein Substitut in dem gesetzten Falle Handelnder ist, läßt sich nicht rütteln (vgl. auch Nußbaum im Sächs. Archiv Bd. 10 S. 348 flg.).

Das Kammergericht hat weiter noch ausgeführt, da Sch. gewußt habe, daß der Beklagte eine persönliche Haftung nicht übernehmen wollte, verstoße der Anspruch gegen Treu und Glauben. Nötigenfalls müsse man einen stillschweigenden Ausschluß der Haftung annehmen, denn der Kaufpreis für die Stammanteile sei in die Kasse des Syndikats geflossen, weshalb auch nur das Syndikat selber, nicht aber die dafür handelnden Personen, für die Rückerstattung hätten aufkommen sollen. Auch diese Entscheidungsgründe gehen fehl. Der Anspruch aus § 54 Satz 2 BGB. ist ein gesetzliches, nicht ein vertragmäßiges Recht, das mithin davon, ob der Handelnde in die entsprechende Verpflichtung positiv willigt, in keiner Weise abhängt. Maßgebend für den Erlaß der Vorschrift war die Rücksicht auf diejenigen, welche sich mit dem Vertreter eines nichtrechtsfähigen Vereins einlassen. Der Bestand eines Vereinsvermögens, erwog man, sei für Dritte nicht erkennbar; es fehle auch an jeder Gewähr dafür, daß das Vermögen nicht ohne Rücksicht auf die Gläubiger verteilt werde; ebenso fehle es an dem Schutze, den § 42 Abs. 2 BGB. im Falle der Überschuldung des Vereinsvermögens den Gläubigern gewähre. Daher müsse der Dritte befugt sein, sich an den handelnden Vertreter zu halten (vgl. Prot. der II. Kommission Bd. 2 S. 459). Wer von einem auf solchen Gesetzesermägungen beruhenden Rechte Gebrauch macht, wird von dem Vorwurfe, gegen Treu und Glauben zu verstoßen, nicht berührt.

Allerdings gehört die Vorschrift des § 54 Satz 2 dem nachgiebigen Rechte an. Es ist möglich, wie dies auch schon der erkennende Senat im Urteile vom 4. Juli 1911, Rep. II. 76/11, in

Übereinstimmung mit dem VI. Zivilsenat (Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 73 S. 104, Jur. Wochenschr. 1912 S. 187 Nr. 2) ausgesprochen hat, ihre Anwendung vertragsmäßig auszuschließen. Allein mit der Unterstellung eines stillschweigenden Ausschlusses muß vorsichtig verfahren werden, wenn anders der Gedanke des Gesetzgebers verwirklicht werden soll. Schließt jemand für einen nichtrechtsfähigen Verein einen Vertrag, so wird die Sache in den meisten Fällen so liegen, daß weder er selbst noch sein Vertragsgegner von dem Eingreifen der Vorschrift eine Vorstellung hat. Nicht selten kann auch als wahrscheinlich angesehen werden, daß der Handelnde, wenn er darum gefragt worden wäre, die Übernahme einer persönlichen Haftung abgelehnt haben würde. Dies allein genügt nicht, um einen auf Abweichung vom Gesetze gerichteten Vertrag anzunehmen. Irgendwelche schlüssigen Umstände konkreter Art hat aber das Kammergericht nicht festgestellt. Die Tatsache, daß die Rückerstattungspflicht den Verein treffen sollte, ist mit einem Ausschlusse der gesetzlichen Haftung der Handelnden für die Rückerstattung schlechterdings nicht gleichbedeutend. Muß doch im Namen des Vereins gehandelt sein, wenn § 54 Satz 2 überhaupt Anwendung finden soll.“ . . .